

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie

Vom 12. November 2008

Geändert am 09. Juli 2009

Geändert am 01. Oktober 2013

Geändert am 09. August 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 2008 (GVBl. S. 57), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30.10.2008, Az.: 9526, Tgb. Nr. 125/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studienumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Weitere Prüfungsformen

§ 10 Masterarbeit

§ 11 Zeugnis

§ 12 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie des Fachbereichs I an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier vom 12. November 2007.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich I den akademischen Grad eines "Master of Arts (M.A.)" bzw. eines "Master of Science (M.Sc.)". Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden. Beim M.A.-Nebenfachstudium richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus setzt der Zugang zum Masterstudiengang Philosophie (Haupt- und Nebenfach) den Nachweis eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Studienabschlusses mit einem Anteil im Umfang von mindestens 60 LP im Fach Philosophie voraus. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Philosophie wird als Haupt- und Nebenfach angeboten.

(2) Das Fach Philosophie ist als Hauptfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Nebenfachstudiengang anbieten.

Das Fach Philosophie ist als Nebenfach kombinierbar mit allen Fächern außer Philosophie, die einen Masterstudiengang mit einem Hauptfachstudiengang anbieten.

Dies schließt auch das Angebot der Theologischen Fakultät ein.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt im Hauptfach 20 SWS, im Nebenfach 16 SWS.

Näheres hierzu ist in Anhang 2 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind in Anhang 3 aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Philosophie werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Philosophie dauern mündliche Prüfungen 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Philosophie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Philosophie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 5 Wochen zur Verfügung.

§ 9 Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig: 1. Referat, 2. Essay, 3. Protokoll, 4. Fallanalyse und Präsentation, 5. Gruppenarbeit mit Bericht. Die Bearbeitungszeiten werden im Einzelfall durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter festgelegt.

§ 10 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Bei der fachlichen Betreuung der Masterarbeit kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. November 2008

Der Dekan
des Fachbereichs I
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Anhang zur Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung im
Masterstudiengang Philosophie**

I. Master Philosophie Hauptfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang 20 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 20 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 0 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Hauptfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul I: Vertiefung Ethik	1	4	10	keine	Hausarbeit
Modul II: Vertiefung Antike und mittelalterliche Philosophie	1	4	10	keine	Hausarbeit
Modul III: Vertiefung Neuzeitliche Philosophie: Kant, Vorgänger und Nachfolger	2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul IV: Vertiefung Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul V: Schwerpunktmodul	3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

keine

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika
keine

I. Master Philosophie Nebenfach

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 16 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 12 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 4 SWS

2. Modulplan **Master Philosophie Nebenfach**

2.1 Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul II: Vertiefung Antike und mittelalterliche Philosophie	1	4	10	keine	Hausarbeit
Modul I: Vertiefung Ethik	3	4	10	keine	Hausarbeit
Modul V: Schwerpunktmodul	3	4	10	keine	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul III: Vertiefung Neuzeitliche Philosophie: Kant, Vorgänger und Nachfolger	2	4	10	keine	Hausarbeit
Modul IV: Vertiefung Philosophie des 19. und 20. Jahrhunderts	2	4	10	keine	Hausarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung und damit für die Vergabe der Leistungspunkte ist die erfolgreiche Teilnahme an den zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Masterstudiengangs Philosophie (Haupt- und Nebenfach).

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte
keine

4. Verpflichtende Praktika keine“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem WS 2013/14 für den Masterstudiengang Philosophie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind, studieren nach der Master-PO-alt. Auf Antrag können sie nach der hier vorliegenden Änderungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall die bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen anzurechnen. Der Antrag auf Anwendung dieser Änderungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Master-PO-alt abzulegen sind.
- (3) Studierende, die bereits vor dem WS 2013/14 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Änderungsordnung wechseln, können ihre Masterprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im SoSe 2015 nach der Master-PO-alt) ablegen.

Trier, den 01. Oktober 2013

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni